

1. Ausfertigung

Arbeitsmappe, Original  
liegt im Keller F-13/9.

### Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

der Gemeinde Quarnbek, Ortsteil Rajensdorf, Krs. Rendsb.-Eckernförde  
gemäß § 34 Abs. 4, Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches

#### Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung verläuft beiderseits des Rajensdorfer Weges und umfasst den gesamten bebauten Dorfbereich; die Grenze des Geltungsbereiches ist mit einem schwarzen unterbrochenen Strich (gemäß Planzeichenverordnung, Pkt. 15.13) gekennzeichnet.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Quarnbek vom 10.02.2000 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 2.000 und der Erläuterung, erlassen.

## **Erläuterung**

### **zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für die Gemeinde Quarnbek, Ortsteil Rajensdorf, Amt Achterwehr, Krs. Rendsburg-Eckernförde**

1. Die Gemeindevertretung Quarnbek hat am 29.04.1999 beschlossen, für den Ortsteil Rajensdorf eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.  
Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, weil die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB ausreicht, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.
2. Der Erlass der Satzung dient dazu, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und schafft somit Rechtssicherheit. Es sollen für die Bürger der Gemeinde Quarnbek im Rahmen einer Eigenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden.
3. Sämtliche durch diese Satzung betroffenen Grundstücke sind durch öffentliche Straßen erschlossen. Alle notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden.
4. Eine Bürgerbeteiligung wurde vom 03.08.1999 bis 03.08.1999 durchgeführt. Mit Bericht des Amtes Achterwehr vom 13.07.1999 wurden die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung der Satzung entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB beteiligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung wurde am 10.02.2000 von der Gemeindevertretung Quarnbek beschlossen.

Quarnbek, den 20. April 2000



*Seemann*  
Seemann  
Bürgermeister

Die Genehmigung nach § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg Eckernförde vom 28.06.2000 mit Hinweisen erteilt.

Az.: Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung

Quarnbek, den 15.08.2000



*Seemann*  
Seemann  
Bürgermeister

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung wird hiermit ausfertigt.

Quarnbek, den 15.08.2000



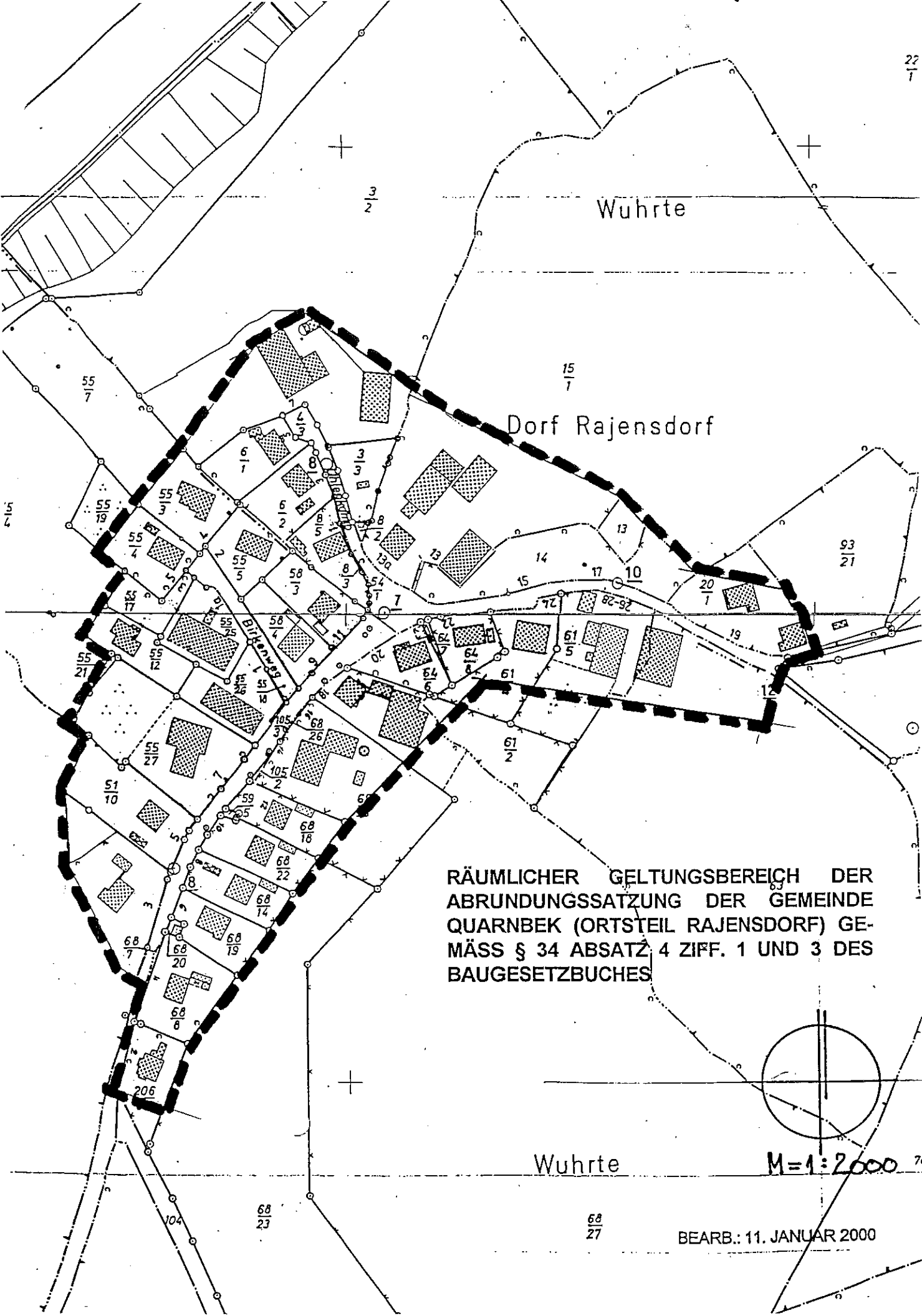
*Seemann*  
Seemann  
Bürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 21.08.2000 bis zum 05.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05.09.2000 in Kraft getreten.

Quarnbek, den 12. Sep. 2000



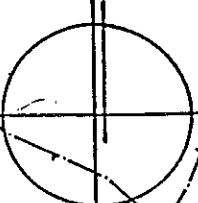
*Seemann*  
Seemann  
Bürgermeister



Wuhrte

Dorf Rajensdorf

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER  
ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE  
QUARNBEK (ORTSTEIL RAJENS DORF) GE-  
MÄSS § 34 ABSATZ 4 ZIFF. 1 UND 3 DES  
BAUGESETZBUCHES



Wuhrte

M=1:2000 7E

BEARB.: 11. JANUAR 2000